

SUDETENDEUTSCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE

Satzung¹

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die „Sudetendeutsche Akademie der Wissenschaften und Künste“ ist eine Vereinigung von Wissenschaftlern und Künstlern, die mit dem Sudetendeutschtum oder den Sudetenländern besonders verbunden sind und in Anerkennung ihrer Leistungen auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet als Mitglieder berufen werden. Sie hat ihren Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Die Sudetendeutsche Akademie dient der Förderung der Wissenschaften und Künste durch die Veranstaltung von Tagungen und Vorträgen, die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten, die Pflege des wissenschaftlichen und künstlerischen Gedankenaustauschs unter ihren Mitgliedern sowie durch Beziehungen zu gelehrten Körperschaften und wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Institutionen im In- und Ausland.

Die Akademie betreut Unternehmungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, unterstützt die selbständige Forschung ihrer Mitglieder, fördert die Forschungsarbeiten anderer und regt solche Arbeiten an. Sie will insbesondere das wissenschaftliche und künstlerische Schaffen des Sudetendeutschtums repräsentativ darstellen sowie seine kulturellen Traditionen pflegen und weiterentwickeln.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Sudetendeutsche Akademie besteht aus ordentlichen, korrespondierenden und fördernden Mitgliedern.
2. Die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder bilden drei Klassen:
 - a) die Geisteswissenschaftliche Klasse,
 - b) die Naturwissenschaftliche Klasse,
 - c) die Klasse der Künste und Kunstwissenschaften.Die Zahl der ordentlichen, nicht entpflichteten Mitglieder ist auf neunzig begrenzt, die sich möglichst gleichmäßig auf die drei Klassen verteilen sollen. Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind von ihren Pflichten entbunden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Berufung aufgrund geheimer Wahl durch die Mitglieder der zuständigen Klasse (Vorwahl) und das Plenum der Akademie erworben. Fördernde Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums berufen.

¹ in der am 24. Oktober 2015 geänderten Fassung

4. Als ordentliche und korrespondierende Mitglieder können Personen berufen werden, die sich auf den Gebieten der Wissenschaften oder der Künste durch besondere Leistungen hervor getan haben.
5. Als fördernde Mitglieder können Personen berufen werden, die sich bereit erklärt haben, die Ziele der Akademie besonders zu fördern.
6. Der Austritt eines Mitgliedes wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Er ist spätestens einen Monat vorher der Akademie schriftlich mitzuteilen.
7. Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt das Präsidium. Der Betroffene soll dabei gehört werden. Der Beschluss ist zu begründen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig; sie entscheidet endgültig. Bis zu einer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ausschlussgründe sind grobe Verletzung der Interessen der Akademie und sonstige wichtige Gründe. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied stellen.

§ 4 Organe

Organe der Akademie sind das Plenum, das Präsidium, das Kuratorium und der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 5 Plenum

1. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie bilden das Plenum; es ist die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.
2. Das Plenum beschließt in allen Angelegenheiten der Akademie, die nicht anderen Organen zur selbständigen Erledigung übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Kuratoriums und des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Wirtschaftsführung,
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums und des Rechnungsprüfungsausschusses, Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung der Akademie.
3. Das Plenum wird jährlich vom Präsidenten einberufen. Die ordentlichen Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tag der Sitzung schriftlich einzuladen.
4. Der Präsident kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt. Für die Ladung gilt Absatz 3 entsprechend.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen, es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit später eingereichter Anträge befürwortet.
6. Den Vorsitz des Plenums führt der Präsident, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, sofern die Sitzung ordnungsgemäß einberufen war. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
Für die Abberufung der in Absatz 2 Lit. a) genannten Organe und für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Stimmenmehrheit notwendig. Über die Beschlüsse des Plenums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Das Plenum gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Präsidium

1. Das Präsidium führt die Geschäfte der Akademie. Es bereitet die Sitzungen des Plenums vor, stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf, legt über die Wirtschaftsführung Rechnung (Jahresrechnung) und führt die Beschlüsse des Plenums aus. Es kann einen Generalsekretär bestellen.
2. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den Sekretaren der drei Klassen. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Präsident und die beiden Vizepräsidenten; jeder vertritt einzeln.
3. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf drei Jahre aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führt das Präsidium die Geschäfte fort, bis sich ein neues Präsidium konstituiert hat.
4. Das Präsidium beschließt in Sitzungen, zu denen der Präsident nach Bedarf einlädt, oder im schriftlichen Verfahren. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Sitzungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Im Falle der Verhinderung eines Sekretars kann dieser durch seinen Stellvertreter mit Stimmrecht in der Präsidiumssitzung vertreten werden.
6. Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilnehmen.
7. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium berät das Präsidium bei der Leitung der Akademie und der Aufstellung des Haushaltsplanes.
2. Das Kuratorium besteht aus dem Sprecher der Sudetendeutschen Volksgruppe und dem Vorstandsvorsitzenden der Sudetendeutschen Stiftung, die sich durch Beauftragte vertreten

lassen können, und weiteren, höchstens 10 Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren berufen werden. § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder der Akademie sein.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter können an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Auf Antrag von drei Mitgliedern, in dem die Gründe für die Sitzung angegeben sind, hat der Vorsitzende des Kuratoriums zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Für die Einladung, Beschlussfassung und Abstimmung gilt § 6 entsprechend.
5. Mitglieder des Kuratoriums, die nicht Mitglieder der Akademie sind, können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8 Klassen

1. Jede Klasse hat ihren eigenen Wirkungskreis, der sich aus den Arbeitsbereichen ihrer Mitglieder ergibt.
2. Die Klasse entscheidet in Sitzungen. Sie berät und beschließt in allen Angelegenheiten der Klasse, die nicht anderen Organen übertragen sind, und veranstaltet Vorträge. Ihr obliegt insbesondere die Wahl der Sekretare und die Zuwahl (Vorwahl) neuer Mitglieder der Klasse.
3. Für die Einberufung der Sitzungen und die Beschlussfassung gelten § 5 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 und Abs. 6 Sätze 2 und 5 entsprechend. An den Sitzungen können auch Akademiemitglieder, die der Klasse nicht angehören, ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 9 Klassenvorstand

1. Die Klasse wählt einen Sekretar und einen Stellvertretenden Sekretar für drei Jahre. Sie bilden den Klassenvorstand. § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Klasse. Vorschläge zu den Wahlen der ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder der Klasse und Anregungen zu wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten können von allen Klassenmitgliedern gemacht werden. Der geschäftsführende Sprecher erledigt die laufenden Arbeiten.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ausschuss hat die Wirtschaftsführung und die Jahresrechnung der Akademie zu prüfen, der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und Anträge zur Entlastung des Präsidiums zu stellen. Er besteht aus zwei Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Gemeinnützigkeit

Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Akademie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Akademie. Die Akademie darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Akademie ist verbleibendes Vermögen auf die Sudetendeutsche Stiftung zu übertragen, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Vermögensbindung gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zweckes.